

Bezirksregierung Köln

Regionalrat
<u>Sachgebiet:</u> Anfrage
Drucksache Nr.: RR 60/2016
4. Sitzungsperiode

Köln, den 28. Juni 2016

Vorlage für die 9. Sitzung des Regionalrates am 01. Juli 2016

TOP 13 b): **Anfrage der Bündnis 90/ DIE GRÜNEN**
 „Widerrechtliche Gewässerumleitung in Kreuzau-Ober
 maubach/ Staubecken“

Rechtsgrundlage/n: §12 (2) der Geschäftsordnung RR

Berichterstatter: - Dezernat 54 - Herr Wergen - Tel.: 0221-147-4137
 - Dezernat 31 – Herr Steinrücken – Tel.: 0221-147-3535

Anlagen: - Anfrage der Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vom 13.Juni 2016
 - Antworten der Bezirksregierung Köln

Der Regionalrat nimmt die Beantwortung der Bezirksregierung Köln zur Kenntnis.



**An den Vorsitzenden
des Regionalrates Köln
Herrn Rainer Deppe
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln**

DIE GRÜNEN im Regionalrat Köln

Bezirksregierung, Z 10, Raum 28
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Tel: 0221-9912266
Fax: 0221-9912267
gruene.regionalrat-koeln@gmx.de
www.gruene-regionalrat-koeln.de
Bürozeiten:
Mittwoch und Freitag, 8.00-12.00 Uhr

Köln, den 13.06.2016

Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 1.Juli 2016

hier: Anfrage gem. § 12 der Geschäftsordnung des Regionalrates Köln

Sehr geehrter Herr Deppe,

wir bitten Sie, die folgende Anfrage in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Regionalrates am 1. Juli 2016 aufzunehmen.

Widerrechtliche Gewässerumleitung in Kreuzau-Obermaubach/Staubecken.

Aus einem Bericht des WDR, Lokalzeit Aachen, geht hervor, dass der Dresbach in der Gemeinde Kreuzau-Obermaubach, einmündend in den dortigen Stausee, in Richtung Seeeinmündung nicht nur widerrechtlich befestigt wurde. Vielmehr wurde der gesamte Bach vor Einmündung in den See ohne nachweisliche Genehmigung umgeleitet, das dadurch trockengelegte ursprüngliche Bett des Baches und Randbereiche aufgeschüttet, befestigt und eingesät. Alle Versuche von Kreuzauer Bürgern eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Bachlaufs einschließlich des ökologisch wertvollen vorherigen Mündungsbereiches in den See, zu erwirken scheiterten bisher am Widerstand des zuständigen Wasserverbandes und der Behörden. Vielmehr soll nun die trockengelegte und eingegrünte Seeparzelle, bisher im Besitz des WVER, in Privateigentum übergehen. Die hier geschilderten Vorgänge sind der Bezirksregierung Köln bekannt.

Wir fragen daher:

1. Welche Maßnahmen ergreift die Bezirksregierung um alle widerrechtlichen Uferbefestigungen am Dresbach auf den letzten 70m vor seiner Mündung in das Staubecken entfernen zu lassen und damit das gesetzliche Ziel einer naturnahen Gewässerentwicklung im Sinne des § 6 II WHG wieder herzustellen?
2. Welche Maßnahmen werden weiterhin ergriffen, um den Dresbach, der nachgewiesener Maßen aus seinem ursprünglichen Bett mit rechtswidrigen Mitteln herausgeleitet wurde (LG Aachen 12 OH 11/13), in sein katasterlich erfasstes Bett zurückzuverlegen? In diesem Zusammenhang stellt sich insbesondere die Frage, welche Maßnahmen ergriffen werden, damit das mit Erdreich zuge-

schüttete Delta des Dresbaches wieder freigelegt und sein vorheriges ökologisch hochwertiges Potential wiederhergestellt wird.

3. Wie sind aus Sicht der Bezirksregierung Äußerungen von Seiten des zuständigen Wasserverbandes WVER zu bewerten, dass dieser trocken gelegte Deltabereich, ein Teil der Parzelle 435, Gemarkung 10 Obermaubach, an den Grundstückseigentümer der angrenzenden Parzelle 233/98 übertragen werden soll? Soll es für diese Veräußerung eine öffentliche Ausschreibung geben?
4. Wie kommt es, dass der WVER an der Schaffung dieses rechtswidrigen Tatbestandes beteiligt ist? Welche Erklärungen gibt der WVER der Bezirksregierung gegenüber diesbezüglich ab? Welche Konsequenzen werden aus dieser Beteiligung gezogen?

In diesem Zusammenhang fragen wir weiterhin:

5. Liegen der Bezirksregierung die ursächlichen Gründe dafür vor, dass die ebenfalls an den Dresbach angrenzende Gewässer- und Böschungsparzelle 406 (zuvor 199/123) aus der Hand des WVER in privates Eigentum übertragen wurde? Ist der Behörde bekannt, welche Rechtsgeschäfte dieser Übertragung zu Grunde lagen?
6. Ist der Bezirksregierung bekannt, dass einerseits durch Bilder nachgewiesen werden kann, dass im Jahre 2007 keine Verschiebung der Gewässerachse des Dresbaches vorlag, andererseits die bezüglich dieser Vorgänge der Bezirksregierung vorgelegten Akten dennoch auf das Jahr 2007 datiert sind. Liegen der Verwaltung Hinweise darüber vor, dass diese u.a. vom Katasteramt Düren vorgelegten Akten möglicherweise erst in den letzten Monaten gefertigt wurden und nicht im Jahre 2007.
7. Sollten sich diese Hinweise bestätigen, welche Maßnahmen wird die Bez. Reg. dann gegen die Veränderungen im Grundbuch ergreifen, welche laut Aufmessung vom 24.06.2015 (LG Aachen 12 OH 11/13), zur „Entstehung der Grenze von Flurstück 406 im Jahre 2007 durch Verschmelzung und Sondierung der Achse von Flst. 198/178 Dresbach gemäss LWG ; Katastermat Düren, MK 219, Flur 10“ geführt haben? Dazu ist anzumerken, dass diese Veränderung des Katasters offensichtlich infolge der rechtswidrigen Gewässerumleitung vorgenommen wurde. Das LWG sieht jedoch keine Veränderungen des Grundbuches infolge rechtswidriger Gewässerumleitungen vor.

(Alle Parzellen beziehen sich auf die Gemarkung Obermaubach-Schlagstein Flur 10, Kreuzau, Kreis Düren.)

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Beu, *Fraktionsvorsitzender*

Gudrun Zentis, *Fraktionsmitglied*

**f.d.R.: Antje Schäfer-Hendricks,
*Geschäftsführung***



„Widerrechtliche Gewässerumleitung in Kreuzau-Obermaubach /Staubecken“

Antworten der Bezirksregierung:

1. Welche Maßnahmen ergreift die Bezirksregierung um alle widerrechtlichen Uferbefestigungen am Dresbach auf den letzten 70m vor seiner Mündung in das Staubecken entfernen zu lassen und damit das gesetzliche Ziel einer naturnahen Gewässerentwicklung im Sinne des § 6 II WHG wieder herzustellen?

2. Welche Maßnahmen werden weiterhin ergriffen, um den Dresbach, der nachgewiesener Maßen aus seinem ursprünglichen Bett mit rechtswidrigen Mitteln herausgeleitet wurde (LG Aachen 12 OH 11/13), in sein katasterlich erfasstes Bett zurückzulegen? In diesem Zusammenhang stellt sich insbesondere die Frage, welche Maßnahmen ergriffen werden, damit das mit Erdreich zugeschüttete Delta des Dresbaches wieder freigelegt und sein vorheriges ökologisch hochwertiges Potential wiederhergestellt wird.

Die Bezirksregierung Köln wird aus folgenden Gründen keine Maßnahmen ergreifen:

Zu dem angesprochenen Thema wandten sich bereits Anfang dieses Jahres Privatleute an die Bezirksregierung. Daraufhin bat Dezernat 54 den Kreis Düren, Untere Wasserbehörde, um einen schriftlichen Bericht. Diese Bitte erfolgte als Fachaufsichtsbehörde der originär zuständigen Unteren Wasserbehörde.

Nach den Berichten der Unteren Wasserbehörde (UWB) erfuhr sie im Jahr 2012 von widerrechtlichen Bauwerken im und am Dresbach (Absturz und Uferbefestigungen). Nachdem ein Rückbau nicht auf einvernehmlichem Weg erreicht werden konnte, erließ die UWB eine diesbezügliche Ordnungsverfügung. Mit dieser Ordnungsverfügung sollte der Rückbau durchgesetzt werden, soweit dies zur Erreichung einer leitbildgerechten Entwicklung erforderlich ist. Für den Mündungsbereich sah die UWB wegen des Einflusses der Stauanlage Obermaubach keine Möglichkeit einer leitbildgerechten Ausbildung als Fließgewässer und hat daher - auch aus Verhältnismäßigkeitsgründen - auf die Forderung nach einem Rückbau der Uferbefestigung hier verzichtet. Nach Auskunft der UWB betrifft dies einen Gewässerabschnitt von ca. 15 bis 20 Metern. Das Vorgehen und die Auffassung der UWB wurden in einem späteren Klageverfahren vom Verwaltungsgericht Aachen bestätigt.

Die UWB ist im Rahmen ihres Ermessens rechtskonform, plausibel und nachvollziehbar vorgegangen. Daher besteht kein Erfordernis, als Fachaufsichtsbehörde weiter tätig zu werden.

- 3. Wie sind aus Sicht der Bezirksregierung Äußerungen von Seiten des zuständigen Wasserverbandes WVER zu bewerten, dass dieser trocken gelegte Deltabereich, ein Teil der Parzelle 435, Gemarkung 10 Obermaubach, an den Grundstückseigentümer der angrenzenden Parzelle 233/98 übertragen werden soll? Soll es für diese Veräußerung eine öffentliche Ausschreibung geben?**
- 4. Wie kommt es, dass der WVER an der Schaffung dieses rechtswidrigen Tatbestandes beteiligt ist? Welche Erklärungen gibt der WVER der Bezirksregierung gegenüber diesbezüglich ab? Welche Konsequenzen werden aus dieser Beteiligung gezogen?**
- 5. Liegen der Bezirksregierung die ursächlichen Gründe dafür vor, dass die ebenfalls an den Dresbach angrenzende Gewässer- und Böschungsparzelle 406 (zuvor 199/123) aus der Hand des WVER in privates Eigentum übertragen wurde? Ist der Behörde bekannt, welche Rechtsgeschäfte dieser Übertragung zu Grunde lagen?**

Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) handelt hier als Grundstückseigentümer. Eine Bewertung des Handelns in dieser Funktion steht mir als Oberer Wasserbehörde der Bezirksregierung nicht zu. Gegebenenfalls kommt eine Bewertung durch die Verbandsaufsicht in Frage. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV).

Das Dezernat 54 wird dem MKULNV die oben gestellten Fragen mitteilen.

- 6. Ist der Bezirksregierung bekannt, dass einerseits durch Bilder nachgewiesen werden kann, dass im Jahre 2007 keine Verschiebung der Gewässerachse des Dresbaches vorlag, andererseits die bezüglich dieser Vorgänge der Bezirksregierung vorgelegten Akten dennoch auf das Jahr 2007 datiert sind? Liegen der Verwaltung Hinweise darüber vor, dass diese u.a. vom Katasteramt Düren vorgelegten Akten möglicherweise erst in den letzten Monaten gefertigt wurden und nicht im Jahre 2007?**

Nein. Die Kopie von Fortführungsbeleg/-mitteilung des Katasteramtes Düren aus dem Jahr 2007 liegt mir vor, eine Fälschung dieser Unterlagen halte ich für ausgeschlossen. Richtig ist sicherlich, dass im Jahr 2007 keine Änderung am Dresbach aufgetreten ist. Nach Aussage des Katasteramtes sind im Jahr 2007 lediglich die in der Vergangenheit (durch die Errichtung des Stausees 1934) aufgetretenen Veränderungen von Amts wegen korrigiert worden.

- 7. Sollten sich diese Hinweise bestätigen, welche Maßnahmen wird die Bez. Reg. dann gegen die Veränderungen im Grundbuch ergreifen, welche laut Aufmessung vom 24.06.2015 (LG Aachen 12 OH 11/13), zur „Entstehung der Grenze von Flurstück 406 im Jahre 2007 durch Verschmelzung und Sonderung der Achse von Flst. 198/178 Dresbach gemäss LWG ; Katasteramt Düren, MK 219, Flur 10“ geführt haben?**

Dazu ist anzumerken, dass diese Veränderung des Katasters offensichtlich infolge der rechtswidrigen Gewässerumleitung vorgenommen wurde. Das LWG sieht jedoch keine Veränderungen des Grundbuches infolge rechtswidriger Gewässerumleitungen vor. (Alle Parzellen beziehen sich auf die Gemarkung Obermaubach-Schlagstein Flur 10, Kreuzau, Kreis Düren.)

Vorausgeschickt sei, dass eigentumsrechtliche Fragen durch das Dezernat 31 nicht geklärt werden können. Grundsätzlich richten sich Eigentumsverhältnisse an Gewässern nach den Regelungen des LWG NRW, insbesondere auch bei Veränderungen an Gewässern.

Die katasterrechtliche Prüfung der Entstehung des Flurstücks 406 hat ergeben, dass die Fortführungsvermessung des Kreises Düren aus dem Jahr 2007 nicht zu beanstanden ist. Diese Vermessung von Amtswegen wurde durchgeführt, da eine Veränderung der Topographie – insb. im Zusammenhang mit der Anlage des Staubeckens – festgestellt wurde. Aus der damaligen Fortführungsmitteilung geht hervor, dass durch teilweise Zuschreibung nach dem LWG NRW (Bildung der Mittellinie) das Flurstück 406 aus dem Flurstück 199/123 entstanden ist, welches in diesem Zusammenhang untergegangen ist. Die damaligen Eigentümer waren an der Bildung des Flurstückes 406 beteiligt. Nach dem LWG NRW wurde das Flurstück 198/178 abgeschrieben, da der Bachverlauf des Dresbaches in diesem Bereich bereits im Staubecken lag.

Wergen